

Über das Verhältnis von priesterlicher und weltlicher Tätigkeit hieß es, die spezifisch pastorale Arbeit des Priesters sei ein „wirklicher Beruf“, eine „in sich wertvolle und anstrengende menschliche Arbeit“. Dennoch sprach man sich einmütig im Sinne einer stärkeren Eingliederung des Priesters in das Volk und in die menschliche Gesellschaft für eine echte hauptamtlich ausgeübte „weltliche Arbeit in Fabrik, im Büro, im Schulwesen“ usw. und damit für eine Pluriformität des priesterlichen Dienstes aus. Zugleich setzte man sich aber von einer heute verbreiteten leistungs- und zweckorientierten Arbeitsauffassung ab. Die Gemeinden hätten bei dieser Suche nach neuen Formen der Ausübung des priesterlichen Dienstes eine wichtige Rolle zu erfüllen. Vorsichtig befürwortete man Überlegungen in Richtung eines part-time ausgeübten priesterlichen Dienstes, wofür sich auch das synodale Arbeitspapier aufgeschlossen zeigt.

Für Verheiratete als Priester

Mit den Resolutionen über den Zölibat wurde nach Ansicht maßgeblicher Beobachter den Bischöfen eine gute Beratungsgrundlage in die Hand gegeben. Über den pastoralen Wert des Charismas der priesterlichen Ehelosigkeit waren sich alle einig, ebenso darüber, daß sich ein solches Charisma entwickeln muß und dafür günstige menschliche und kirchliche Bedingungen geschaffen werden müssen. Da die Koppelung zwischen Priestertum und Zölibat nicht dogmatischer Natur sei, sprach man sich vorsichtig für eine Weiterentwicklung der gegenwärtigen Gesetzgebung durch die Bischofskonferenzen aus. Dies soll jedoch in Einheit mit dem Papst und dem Weltepiskopat, in Verbindung mit den Laien und mit Rücksicht auf die unterschiedlichen pastoralen Verhältnisse geschehen. Aber, so hieß es dialektisch, die Initiativen und praktischen Entscheidungen der Partikularkirchen auf diesem Gebiet sollten von den römischen Zentralorganen respektiert und gefördert werden. Eine direkte Aufhebung des Pflichtzölibats forderte man nicht, sondern nur seine vordringliche Behandlung. Die Teilnehmer untermauerten diesen „Wunsch“ mit dem Hinweis, daß ein Großteil der jüngeren Priester ihn nicht mehr als „sinnvoll und notwendig“ empfindet. Ein temperamentvol-

les Plädoyer für den Pflichtzölibat von Pastor W. Henze (Hildesheim) blieb nicht ohne Eindruck. Man distanzierte sich von der Forderung der Holländer und Norweger, sich einmütig hinter die Erklärung des amerikanischen Nationalbüros der Priesterräte zu stellen. Diese hatte u. a. die Aufhebung des Pflichtzölibats, die Heiratsmöglichkeit für die im Amt befindlichen Priester und die weitere Amtsausübung bereits verheirateter Priester gefordert.

Einmütig verabschiedete man hingegen die Resolution über *die Zulassung verheirateter Männer zur Priesterweihe*. Die Resolution stellte aber nicht, wie das synodale Arbeitspapier, die Bedingung, dies müßten Männer im „vorgerückten Alter“ sein. Für eine Weiterverwendung verheirateter Priester im priesterlichen Dienst fand sich keine Mehrheit, wohl aber für die Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst. Die Entscheidung über Formen und Bedingungen dieser Weiterverwendung sollte den Bischöfen überlassen bleiben. Dabei sei jede Diskriminierung zu vermeiden. Die Forderung, den Bischöfen aufgrund einer Rahmenordnung der betreffenden Bischofskonferenz die Vollmacht zur Dispens vom Zölibatgesetz zu geben, wurde erst nach dem Zusatz, daß diese Rahmenordnung zusammen mit den Priesterräten erarbeitet werden müsse, angenommen. Die endgültige Entscheidung für die Ehelosigkeit dürfe erst nach einer längeren Zeit pastoraler Erfahrung und nicht schon vor der Diakonatsweihe getroffen werden.

Der von der englischen Delegation vorgelegte Bericht über Autorität und Initiative in der Kirche forderte größere Freiheit und Mitverantwortung der Priester in den Pastoral-, Priester- und Gemeinderäten. Vorbehaltlich des Rechts des Papstes, die Bischöfe zu ernennen, wünschte man mehrheitlich eine echte vorherige Konsultation der Priester und Laien in ihren diözesanen Vertretungen.

Nachhutgefecht um die französischen Privatschulen

Die Notwendigkeit der staatlichen Subventionierung von Schulen in freier Trägerschaft und die Dualität des französischen Schulwesens standen Ende April im Mittelpunkt einer heftigen Diskussion, welche von einem ausgedehnten Streik im Pri-

Der Nuntius sollte aus diesem Konsultationsvorgang ausgeschaltet bleiben. Das gleiche gelte für die Ernennungen, die der Bischof in seiner Diözese vornehme. Die Dauer der Amtsausübung in der Diözese sollte allgemein begrenzt werden. Weiter befürwortete man die Aufhebung des pastoral hinderlichen kirchenrechtlichen Unterschieds zwischen Pfarrern und Kaplänen, eine leichtere interdiözesane Austauschbarkeit der Priester aus pastoralen Gründen, einen stärkeren Kontakt zwischen der Kleruskongregation und den repräsentativen Priesterräten und eine Verkleinerung der Diözesen.

Gemäßigt reformbereit

Die Resolutionen zur priesterlichen Aus- und Weiterbildung enthalten gegenüber den bekannten Reformvorschlägen keine neuen wesentlichen Inhalte (vgl. auch Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 213—217 und 104—106). Zur Frage der Priesterweihe der Frau hieß es, sie müsse offenbleiben und reifen.

Gemäßigt reformbereit und sehr loyal gegenüber Papst und Bischöfen — dieser Gesamteindruck scheint sich aus den Beratungen und Resolutionen herauszuschälen. Extreme Positionen waren nicht gefragt. Die Ergebnisse des Delegiertentreffens werden von Weihbischof J.-B. Musty, dem Vizepräsidenten des europäischen Bischofsrates (vgl. Herder-Korrespondenz, ds. Jhg., S. 252) und zwei Priestern dem Generalsekretariat der Synode sowie der Kleruskongregation überbracht werden. Von nicht unmaßgeblichen Beobachtern wurde die Befürchtung geäußert, daß die Synodalbischöfe diese Konferenz nicht allzu ernst nehmen werden. Auch in den Resolutionen hatte man davor gewarnt. Die sicher unzureichende Repräsentativität der Delegierten wie der Umfrageergebnisse des Pariser Papiers wären jedoch dafür ein schlechtes Alibi.

mar- und Sekundarbereich des öffentlichen Schulwesens begleitet wurde. Anlaß dieses von dem sozialistischen Lehrersyndikat FEN (Fédération de l'éducation nationale) und dem laizistischen Elternverband „Fédération Corneac“ ausgerufenen

Streiks war die Parlamentsdebatte (vom 28./29. 4. 71), in der über die Gesetzesvorlage zur Erneuerung der Loi Debré entschieden werden sollte. Der Streik wurde unterstützt von der Kommunistischen Partei, der Sozialistischen Partei, von Mitterands Konvention der republikanischen Institutionen, den kommunistischen Hochschulorganisationen SNE-sup (Syndicat national de l'enseignement supérieur) und UNEF-Renouveau sowie von den Lehrgewerkschaften SNI (Syndicat national des instituteurs) und der dem Gewerkschaftsbund CFDT angehörenden SGEN (Syndicat général de l'éducation nationale). In Paris kam es zu einer Kundgebung, die mit 2000 Beteiligten jedoch in kleinerem Rahmen blieb, im Gegensatz zu der Manifestation anlässlich der Gesetzgebung von 1959 (mehr als 100 000 Beteiligte). Auch zeigte die öffentliche Meinung gegenüber der Frage der Privatschulen eine weitaus stärkere Indifferenz als noch vor zwölf Jahren.

Eine alte Streitfrage

Der Streit um die staatliche Unterstützung des freien Schulwesens steht in Frankreich auf einem stark ideologisch gefärbten Hintergrund; er beschäftigt die französische Bildungspolitik seit mehr als hundert Jahren und hat für laizistische Kreise auch heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt. Die nach der Französischen Revolution proklamierte *Trennung von Kirche und Staat* zeigte insbesondere auf dem Schulsektor starke und weitreichende Auswirkungen. Das Prinzip der Laizität des Schulwesens versetzte die katholische Schule in Frankreich in eine finanzielle Krisensituation, die weitgehend ihre Existenz in Frage stellte.

Nachdem sich noch die Julimonarchie den kirchlichen Forderungen gegenüber völlig abweisend verhalten hatte, begann mit der Loi Falloux von 1850 ein neuer Kurs, der mit der Gesetzgebung von 1875 fortgesetzt wurde, die die Unterrichtsfreiheit im Hochschulbereich einführte. Dagegen versuchte ein republikanisches Gesetz von 1879, die Kirche aus dem Primarschulbereich zu vertreiben. Das Gesetz von 1886, das die Laizität für das Personal der öffentlichen Schulen vorschreibt, verschärfte die Trennung zwischen einer konfessionslosen öffentlichen Schule und der Pri-

vatschule, synonym gesetzt zu Konfessionsschule. An diesem Punkt beginnt die eigentliche Ausformung des dualistischen Schulsystems in Frankreich. Ein Kompromißversuch wurde von der Vichy-Regierung eingeleitet, die den Privatschulen 1941 aufgrund der äußeren Notlage staatliche Subventionen zubilligt. Mit dem Regierungsantritt des Generals De Gaulle wurden diese Subventionen wieder gestrichen (1945).

In den Wahlen von 1951 bildete sich eine Mehrheit mit positiver Grundeinstellung gegenüber dem freien Schulwesen. Die Folge waren zwei Schulgesetze: die *Loi Marie*, welche die Stipendien für minderbemittelte Schüler auf den Sekundarbereich der Privatschulen ausdehnte und die *Loi Barangé*, die für alle Schüler — und zwar unabhängig von ihrer Schulzugehörigkeit — einen staatlichen Zuschuß pro Trimester einführte.

Die Loi Debré von 1959 sollte die Loi Barangé ablösen, indem sie der Privatschule auf vertraglicher Basis erstmals die Chance einer Kollaboration mit dem Staat und die Konkurrenzfähigkeit mit der öffentlichen Schule anbot. Das Gesetz löste daher den *leidenschaftlichen Protest der laizistischen Verbände* aus, deren Gegenargumente sich noch in der Parlamentsdebatte vom 28. April 1971 wörtlich wiederholten: abgesehen von der Tatsache, daß durch die Subventionierung der Privatschulen dem Aufbau des öffentlichen Schulwesens die nötigen Gelder entzogen würden, stehe dieses Gesetz und seine Erneuerung im Dienst der Privilegisierung der Oberschichten. Überdies sei es anti-demokratisch. Es stehe im Gegensatz zu Art. 2 der Verfassung von 1958, wo es heißt: „La France est une république indivisible, laïque, démocratique et sociale.“ Auf der Grundlage der gleichen Argumente war schon 1959 eine Petitionskampagne zur Abschaffung des Gesetzes durchgeführt worden, ebenso eine Repräsentativbefragung zur Subventionierung der Privatschulen, welche jedoch schon damals nicht das von den Laizisten gewünschte Resultat zeigte (vgl. Herder-Korrespondenz 14. Jhg., S. 207).

„France Catholique“ (16. 4. 71) berichtet über neuere *Umfragen* zu diesem Thema, die vom IFOP (Institut français de l'opinion publique) und von dem Institut national de la statistique durchgeführt wurden. Diese zeigen den Umschwung von einer ne-

gativen zu einer progressiv positiven Einstellung zu der staatlichen Subventionierung der Privatschulen noch deutlicher:

| | pro | contra |
|------|------|--------|
| 1962 | 30 % | 40 % |
| 1965 | 64 % | 36 % |
| 1968 | 67 % | 33 % |

Die Feinanalyse ergab, daß die positive Einstellung überwiegend von Jugendlichen (unter 25 J.), von landwirtschaftlichen Kreisen und von den Wählern des demokratischen Zentrums getragen wird, während die Ablehnung vorwiegend aus dem Wählerkreis der linken und extrem-linken Parteien kommt.

Die Loi Debré wird modifiziert

Die Loi Debré, die 1959 in der französischen Nationalversammlung mit 427 zu 71 Stimmen (18 Enthaltungen) verabschiedet worden war, betonte in Art. 1 die Unterrichtsfreiheit, die Freiheit der Religionsausübung und des Religionsunterrichts. Die staatliche Subventionierung der freien Unterrichtsanstalten erfolgte unter der Bedingung eines freiwilligen Vertrages, der die staatliche Kontrolle des Unterrichts einführt. Alle Kinder müssen zu der Schule Zugang haben, welche einerseits ihren „Eigencharakter“ (caractère propre) bewahrt, andererseits aber zu voller Respektierung der Gewissensfreiheit verpflichtet ist.

Die einzelnen Schulen haben die Wahl zwischen zwei graduell unterschiedlichen Verträgen, dem einfachen Vertrag (contrat simple) und dem Assoziationsvertrag (contrat d'association). *Der einfache Vertrag* gewährleistet weitgehende Selbständigkeit der Schule bei nur lockerer Staatsaufsicht über Lehrprogramm und Unterrichtsmethoden. Der Staat übernimmt bei diesem Vertrag die Deckung der Personalkosten entsprechend den Diplomen der Lehrer, wogegen die Schule vier Mindestvoraussetzungen entsprechen muß, welche sich auf Einhaltung des regulären Schuljahres, Ausbildungsstand der Lehrer, Schülerzahl pro Klasse und Schule sowie auf den Zustand der Unterrichtsräume beziehen.

Der Assoziationsvertrag garantiert von seiten des Staates zu den Personalkosten die Übernahme von Sachkosten und laufenden Kosten der Unterrichtsanstalt, impliziert aber eine strengere staatliche Oberaufsicht

und fordert die Anpassung an die für das öffentliche Schulwesen geltenden Richtlinien und Unterrichtsprogramme. Der Unterricht muß durch staatlich diplomierte Lehrkräfte erfolgen, die dem Staat vertraglich unterstehen, wogegen im Fall des einfachen Vertrages das Lehrpersonal direkt von dem Leiter der Privatschule abhängig ist. Im Zusammenhang damit sei die sog. „Affaire de Quimperlé“ erwähnt, die kürzlich große Resonanz in der französischen Öffentlichkeit und insbesondere in der französischen Kirchenpresse gefunden hat (vgl. „TC“, 4. 2. 71 und „La Croix“, 19. 12. 70). Es ging um den Prozeß einer französischen Lehrerin, die an einer unter Assoziationsvertrag stehenden Schule angestellt war und nach ihrer Heirat mit einem geschiedenen Partner von der Schulleitung entlassen wurde. Die Lehrerin konnte ihre Klage auf Wiedereinstellung gerichtlich durchsetzen... Der Assoziationsvertrag kann nur von Schulen abgeschlossen werden, die einem anerkannten schulischen Bedürfnis entsprechen (besoin scolaire reconnu) (Art. 4).

Die Regelung hat eine Laufzeit von neun Jahren, die um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sieht das Gesetz die Neubehandlung im Parlament vor, bei der das Vertragssystem zu verlängern, zu verändern oder abzulösen ist (Art. 9). Diese Bestimmung bildete den Anlaß der *modifizierenden* Gesetzesvorlage, über die Ende April 1971 abgestimmt wurde.

Interessant ist, daß sich bei der Debatte der *Erneuerung der Loi Debré* gezeigt hat, daß auch heute noch über die Definition dieses „besoin scolaire reconnu“ größte Unklarheit herrscht, zumal dieser Begriff ähnlich divergierenden Interpretationen unterworfen ist wie die Formel „caractère propre“ des Art. 1. — Parallel hierzu sei auf die Skepsis katholischer Gremien in Deutschland in bezug auf die Passagen des „Strukturplans für das Bildungswesen“ hingewiesen, welche den Status der Schulen in freier Trägerschaft behandeln (Kap. V, 2; S. 257 ff.). Die für die privaten Schulen mit staatlicher Grundförderung obligate „Gleichwertigkeit“ mit der staatlichen Schule kann ebenso wie der entsprechende französische Begriff zur Durchsetzung einer *Gleichartigkeit* mißbraucht werden. Ebenso ungeklärt wie die Tatsache, worin dann noch der „Eigencharakter“

der Privatschule bestehen darf, ist die Abgrenzung des sog. „ergänzenden Bildungsangebotes“, welches in Frankreich wie in Deutschland von den Privatschulen selbst finanziert werden muß.

Die Neuerungen der am 27./28. April 1971 von der Nationalversammlung mit 376 zu 92 Stimmen (bei 19 Enthaltungen) verabschiedeten Gesetzesvorlage bestehen zunächst darin, daß die sog. „einfachen Verträge“ mit privaten Primarschulen auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Diese „Verewigung“ (pérennisation) trat auf ausdrücklichen Wunsch des Staatspräsidenten Pompidou im Rahmen einer Ministerkonferenz vom Dezember 1970 an die Stelle einer in einem vorausgehenden Entwurf vorgesehenen Verlängerung der Verträge um weitere neun Jahre. Die laizistische Opposition sieht hierin die größte Gefahr für die Fortdauer des bisherigen dualistischen Systems, wogegen von der Regierung die Gesichtspunkte der produktiven Pluralität des Schulwesens und des freien Leistungswettbewerbs hervorgehoben wurden. Für den Sekundarbereich werden ab 1980 nur noch Assoziationsverträge zugelassen. Alle Schulen müssen sich ferner den *Zielsetzungen der öffentlichen Schulen* unterwerfen und Entscheide der zuständigen staatlichen Schulbehörden über die Zuteilung von Schülern an bestimmte Schultypen durchführen. Die Privatschule darf nicht wie bisher die „Zuflucht“ von Schülern bilden, die aufgrund ihrer Begabungen einer Berufsschule zugewiesen wurden und auf dem Umweg dann über die Privatschule das Abitur erwerben konnten. Eine staatliche Finanzierung der Institute für Lehrerfortbildung, die von seiten des freien Schulwesens gefordert worden war, wurde in diese Gesetzesvorlage nicht aufgenommen. Weitere Zusätze betrafen dagegen die Ausweitung des zunächst auf Frankreich beschränkten Wirkungsbereiches der *Loi Debré* auf die französischen Überseegebiete und die Bildung *regionaler Gremien* (Comités régionaux de conciliation) zur Klärung von durch die Anwendung des Gesetzes auftretenden Schwierigkeiten.

Konsolidierung bei rückläufiger Tendenz

Die Verwirklichung der modifizierten *Loi Debré* wird den Staat laut

Budget 1971 2,327 Milliarden Francs kosten, das sind 418 Millionen mehr als im Haushaltsjahr 1970. Während die Schulbudgets der öffentlichen Schulen in den einzelnen Departements derart begrenzt wird daß bei wachsender Schülerzahl die Zahl der Lehrer nicht erhöht werden kann, erhalten die Privatschulen Subventionen nach der von ihnen festgesetzten Lehrerschaft. Die finanzielle Situation der Privatschulen erscheint also zur Zeit günstiger als die der öffentlichen Schulen, was auf deren Seite zu massiven Konkurrenzsorgen und zu der Behauptung geführt hat, aus den für die Privatschulen bestimmten Geldern könnten genügend öffentliche Schulen geschaffen werden, um die Gesamtzahl der französischen Schüler aufzunehmen. Demgegenüber hat ein Vergleich der jährlich für den Staat entstehenden Kosten pro Schüler der öffentlichen Schulen (1647 F) und pro Schüler der Privatschulen (799 F) gezeigt, daß der Staat mit der Subventionierung der Privatschulen anstelle einer Verstaatlichung des gesamten Schulwesens insgesamt mehr als 1,5 Milliarden Francs spart. Der Anteil der Schüler, die Privatschulen besuchen, beträgt 17,2% der Gesamtschülerzahl; ca. 90% der Privatschüler besuchen katholische Schulen. Hiervon besuchten 1,16 Mill. Schüler Privatschulen mit einfachem Vertrag, weitere 508 000 Schulen mit Assoziationsvertrag; etwa 250 000 besuchten Privatschulen, die nicht um eine Subvention nachgesucht hatten. Wie die „Informations catholiques internationales“ vom 15. April 1971 berichten, ist jedoch innerhalb der letzten Jahrzehnte trotz wachsender Schülerzahl der katholischen Privatschulen eine *Verminderung* ihres prozentualen Anteils an der Gesamtzahl der Schüler festzustellen. Auffallend ist die Kontinuität, die sich im Bereich der Primarschule beobachten läßt. Die Schülerzahl betrug hier im Jahr 1911 1 050 199 Schüler, 1944: 1 058 117 Schüler, 1960/61: 963 788 Schüler und 1970: 1 043 289. Größer ist die Differenz im Sekundarbereich, wo sich die Schülerzahl seit 1945, wo sie noch 45% der Gesamtschülerzahl ausmachte, auf nur 18% im Schuljahr 1957—58 verringert hat. Der Anteil der Privatschulen ist regional verschieden; besonders stark ist er im Norden, Westen und Südwesten Frankreichs. In einzelnen Gebieten wie der Vendée, der Bretagne und in der Gegend um Lyon gibt es Orte, in

denen neben der katholischen Schule keine weiteren Schulen existieren. Die soziale Zusammensetzung der Schüler der Privatschulen im Innern des Landes unterscheidet sich wesentlich von derjenigen bestimmter Pariser Privatschulen, von denen ausgehend die katholische Privatschule von ihren Gegnern als „undemokratische Eliteschule der Bourgeoisie“ angegriffen wurde. In der Bretagne stammen z. B. mehr als 50% der Schüler aus unteren sozialen Schichten, und in einer Schule bei Lyon erhalten z. B. 130 von 800 Schülern staatliche Unterhaltsstipendien. Das prozentuale Absinken der Schülerzahlen in den letzten Jahren ist daher nicht zuletzt aus dem für manche Familien zu hoch liegenden Schulgeld der Privatschulen zu erklären. Im Departement Somme variiert z. B. der Schulgeldbeitrag zwischen 50 und 250 F, die Halbverpflegung zwischen 210 und 540 F, und die vollen Internatskosten betragen zwischen 710 und 1265 F. Eine 1962 durchgeführte Meinungsumfrage brachte das Resultat, daß 43% der Eltern ihre Kinder bei Schulgeldfreiheit auf Privatschulen schicken würden.

Der Schulfriede ist nicht mehr gefährdet

Für die amtliche Kirche ist die Frage der freien Schule schon lange kein Zankapfel mehr. Sie wünscht ihre

Förderung. Sie hat aber ihre Aufmerksamkeit schon seit Jahren stärker den öffentlichen Schulen zugewandt. Aufsehen erregte eine Erklärung des französischen Episkopats vom 14. November 1969 in Lourdes (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 8).

Die Erklärung spricht der öffentlichen Schule — vor nicht allzu langer Zeit noch als „*école du diable*“ verrufen — die Achtung der Katholiken und ihrer Geistlichen aus. Die Katholiken in den öffentlichen Schulen sollten für ihre Erneuerung wirken. Die Anwesenheit der Getauften in der öffentlichen Schule sei ein Risiko und zugleich eine Chance für ihren Glauben. Somit wird die Parole der „Präsenz der Kirche“ im gesamten Schulwesen der Frage der Erhaltung des Eigencharakters der katholischen Privatschulen der Wichtigkeit nach vorangestellt. Viele Bischöfe sehen in diesen Schulen schon längst nicht mehr *das* Instrument der Kirche. Zudem gibt der Episkopat der Regierung in der Erklärung von Lourdes deutlich zu verstehen, daß er nicht bereit sei, einem mehr oder wenig diskret ausgeübten Druck nachzugeben, der darauf abziele, für die Gewährung gewisser Vorteile auf dem Sektor des katholischen Schulwesens politische Konzessionen zu machen oder nachgaullistische Politik gegenüber oppositionellen Gruppen zu fördern.

Die Europäische Kirchenkonferenz »Nyborg VI«

Vom 26. April bis 2. Mai 1971 tagte, diesmal wieder am Gründungsort auf der Insel Fünen in Nyborg, nach mehr als dreijähriger Unterbrechung die 1958 auf Initiative von *Visser 't Hooft*, dem ehemaligen Generalsekretär des Weltkirchenrats, als regionale ökumenische Institution ins Leben gerufene „Konferenz europäischer Kirchen (KEK)“. Im Herbst 1967 hatte man „Nyborg V“, damals in Pörtschach (Kärnten) versammelt, schon ein stilles Ende nachgesagt (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 518). Denn die ursprüngliche Idee, endlich eine Brücke über den West-Ost-Graben zu schlagen und die orthodoxen Kirchen innerhalb der kommunistisch regierten Länder in das ökumenische Gespräch zu ziehen, war 1961 mit dem Beitritt der Russisch-Orthodoxen und ande-

rer Ostkirchen zum Weltkirchenrat auf seiner Dritten Vollversammlung in Neu-Delhi erreicht worden. Seitdem und erst recht seit dem Zweiten Vatikanum und der 1965 gegründeten „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ Genf — Vatikansekretariat für die Einheit arbeiten die Orthodoxen, meist von Erzbischof *Nikodim* von Leningrad mitgesteuert, in allen ökumenischen Führungsgremien mit. Auf der Konferenz „Nyborg V“ traten daher die konkreten Aspekte einer „politischen Diakonie“ der Kirchen in den Vordergrund, und das hieß unter russischer Führung: Arbeit für den Status quo in Europa, der im Interesse der Sicherheit endlich politisch anerkannt werden müsse. Da den Delegierten aus der DDR die Reise nach Pörtschach verweigert wurde — diesmal waren sie in Ny-

borg wieder mit 19 Kirchenführern vertreten — kam die politische Konzeption nicht ganz auf ihre Kosten. Betrachtet man aber die Ausgangslage von „Nyborg VI“, so muß man heute zugeben, daß das Programm von Pörtschach auf der politischen Ebene nahezu realisiert worden ist.

Die Katholiken erst Gäste

Doch das vorgesehene Generalthema war umfassender. Es lautete „Diener Gottes, Diener des Menschen“ und wurde in fünf Sektionen abgehandelt, von denen die erste dem Thema „Theologie des Dienstes und Dienst der Theologie in der gegenwärtigen Situation“ gewidmet war. 160 Delegierte, meist die Führer der ca. 100 Mitgliedskirchen, gaben der Konferenz Gewicht. Auch die Konfessionellen Weltbünde sowie die römisch-katholische Kirche, vertreten durch den Generalsekretär des „Internationalen Rates der Europäischen Bischofskonferenzen“, Erzbischof *R. Etschegaray* von Marseille, hatten Beobachter entsandt. Infolgedessen war die Frage der Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche ein wesentlicher Punkt der Tagesordnung, auch wenn hier noch kein Ergebnis erzielt werden konnte. Erzbischof Etschegaray reiste mit freundlichen Wünschen schon am 29. April wieder ab und sagte weitere Zusammenarbeit zu (KNA, 1. 5. 71; epd, 24. 4. bis 3. 5. 71).

Anwesend waren vom Präsidium des Weltrates der Kirchen Landesbischof *H. Lilje* und *E. A. Payne* (London), ferner Generalsekretär *E. C. Blake*. Den Vorsitz führte *Visser 't Hooft*. Es ist keine Übertreibung festzustellen, daß es Bischof *Krusche* von Magdeburg gelang, das theologische Problem mit seinem Hauptreferat zu meistern und eine Lösung der Spannung zwischen Gottesdienst und Seelsorge auf der einen und gesellschaftlicher Diakonie auf der anderen Seite zu entwerfen. Er gab selber zu, daß ihm das „wiederhergestellte Vertrauensverhältnis“ zur DDR die Aufgabe ermöglicht habe (epd, 28. 4. 71). Er wurde unterstützt von den Professoren *G. Crespy* (Montpellier) und *G. Nagy* (Budapest), der eine Calvinist, der andere Lutheraner. Es war aber zu hochgezielt, wenn zur Eröffnung das Präsidiumsmitglied *E. Emmen* (Den Haag) die Hoffnung aussprach, die Mitglieder der Konferenz, die keine Synode und kein Par-